

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 1. November

1996

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zu der Vereinbarung über die Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs in Ratzeburg der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 28. September 1996	242
Vereinbarung zur Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren	242
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vom 8. Oktober 1996	243
II. Bekanntmachungen	
Kirchenkreis Segeberg: Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Diakoniestation im Travebogen“	244
Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes „Diakoniestation im Travebogen“	244
Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Johannes Schacht-Audorf und St. Michaelis Osterrönfeld im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg	246
Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinden Kisdorf und Schmalfeld	246
III. Stellenausschreibungen	247
IV. Personalmeldungen	248

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz  
zu der Vereinbarung über die Beteiligung der  
Pommerschen Ev. Kirche an der Nutzung und  
der Trägerschaft des Pastoralkollegs in Ratzeburg der  
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
Vom 28. September 1996**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Zustimmung zu der Vereinbarung**

Der am 23. August 1996 unterzeichneten Vereinbarung über die Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren (Anlage) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Vereinbarung**

Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem § 7 Abs. 2 in Kraft tritt, ist durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

**Artikel 3  
Zukünftige Vereinbarungen**

(1) Dieses Kirchengesetz gilt entsprechend für Vereinbarungen gleichen Regelungsgehaltes mit weiteren Landeskirchen. Eine erneute Zustimmung der Synode ist nur bei erheblichen inhaltlichen Abweichungen erforderlich.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf Änderungsvereinbarungen.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt an dem Tage der Verkündung der der Vereinbarung angepaßten Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 13. September 1994 (GVOBl. S.239) in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 28. September 1996 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. Oktober 1996

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr.: 412/96

### Anlage

**Vereinbarung  
Zur Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche  
an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und  
der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung in Kiel,

und

die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung in Greifswald,

im folgenden Kirchen genannt,

schließen in der Überzeugung, durch eine Beteiligung der Pommerschen Ev. Kirche im Dienst des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und an der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren/Pfarrerinnen und Pfarrer ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit weiter zu stärken, folgende

### Vereinbarung:

#### § 1

Die Pommersche Ev. Kirche beteiligt sich an der Nutzung und der Trägerschaft des Pastoralkollegs der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren/Pfarrerinnen und Pfarrer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### § 2

(1) Das Pastoralkolleg dient mit seinen Kursen und Studientagen der Förderung, Stärkung und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren/Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem, ihnen mit der Ordination übertragenen, besonderen Dienst.

(2) Die Veranstaltungen des Pastoralkollegs werden im Pastoralkolleg und in der Region der Pommerschen Ev. Kirche durchgeführt.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Pommerschen Ev. Kirche nehmen zusätzlich zu ihren Verpflichtungen aus der Fortbildung in den ersten Amtsjahren innerhalb ihrer ersten 5 Amtsjahre verpflichtend an mindestens einem Kurs des Pastoralkollegs teil.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Pommerschen Ev. Kirche können an allen übrigen Fortbildungsangeboten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche teilnehmen.

#### § 3

Der Rektor oder die Rektorin sowie die zwei Studienleiter und/oder Studienleiterinnen werden im Einvernehmen beider Kirchen berufen. Ein Studienleiter oder eine Studienleiterin ist Pfarrer oder Pfarrerin der Pommerschen Ev. Kirche und wird für die Dauer des Dienstes am Pastoralkolleg in Ratzeburg beurlaubt.

§ 4

Über die von der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu berufenden Mitglieder des Beirates des Pastoralkollegs wird das Einvernehmen mit der Pommerschen Ev. Kirche hergestellt. Die Pommersche Ev. Kirche entsendet ihrerseits in den Beirat als stimmberechtigte Mitglieder

1. das für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer zuständige Mitglied des Konsistoriums und
2. ein Mitglied ihrer Kirchenleitung.

§ 5

Die Betriebskosten des Pastoralkollegs einschließlich der Personal- und Pfarrstellenkosten werden wie folgt anteilig von den Kirchen finanziert:

- a) Maßstab der Kostenteilung ist die Pfarrstellengesamtzahl beider Kirchen;
- b) der Anteil der Pommerschen Ev. Kirche wird in dem gleichen Maße gemindert, in dem die Höhe der Pastorenbezüge der Pommerschen Ev. Kirche von der Höhe der Pastorenbezüge der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche abweicht. Er wird jährlich angepaßt.

§ 6

(1) Die Verträge zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Diakonischen Heimen Lübeck e.V. über die Tagungstätte des Pastoralkollegs bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die Kirchen werden Durchführungsbestimmungen, soweit erforderlich, einvernehmlich erlassen. Zuständig ist jeweils das Nordelbische Kirchenamt und das Konsistorium.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 23. August 1996

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche – Die Kirchenleitung – Karl Ludwig Kohlwege Bischof und Vorsitzender Mitglied der Kirchenleitung	Pommersche Evangelische Kirche – Die Kirchenleitung – Eduard Berger Bischof Mitglied der Kirchenleitung
---	--

Az.: 30068 – 6/EI

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
über das Pastoralkolleg  
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Vom 8. Oktober 1996**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes vom 22. November 1985 (GVOBl. S. 272) in Verbin-

dung mit den §§ 2 und 4 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 103, 111) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg vom 13. September 1994 (GVOBl. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. Pommersche § 1 wird wie folgt geändert:

„Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche unterhält nach § 2 der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren in gemeinsamer Trägerschaft mit der Pommerschen Evangelischen Kirche das Pastoralkolleg in Ratzeburg für die Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren. Es ist ein rechtlich unselbständiger Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Art. 60 Buchst. a der Verfassung.“

2. In § 2 werden die Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

„a) die Fortbildung der Pastorinnen und der Pastoren in den ersten Amtsjahren (FEA der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) und verpflichtende Fortbildung für Pastorinnen und Pastoren der Pommerschen Evangelischen Kirche in den ersten 5 Amtsjahren zusätzlich zu den Verpflichtungen über die FEA in der Pommerschen Evangelischen Kirche,

b) die Durchführung von Kursen und Studientagen zur Förderung, Stärkung und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren in ihrem besonderen Dienst nach Artikel 20 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und Artikel 13 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche im Pastoralkolleg und in der Region der Pommerschen Evangelischen Kirche.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs 1

aa) nach Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„das für die Fortbildung von Pastorinnen und Pastoren zuständige Mitglied des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche,“

bb) der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe d)

cc) es wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„die Rektorin oder der Rektor des Pastoralkollegs,“

dd) der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f) und erhält folgende Fassung:

„6 Mitglieder, die im Einvernehmen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche von der Kirchenleitung berufen werden, darunter je ein Mitglied der Kirchenleitungen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Abs. 2, 3 und 4.

**Artikel 2**

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den vom Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung an geltenden Wortlaut der Rechtsverordnung über das Pastoralkolleg neu bekanntzumachen.

**Artikel 3**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kl. Nr.: 720/96

Kiel, den 15. Oktober 1996

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 30068 – 4/EI

**Bekanntmachungen****Kirchenkreis Segeberg:****Errichtung des Kirchengemeindeverbandes  
„Diakoniestation im Travebogen“**

Die Kirchenvorstände der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamberge,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klein Wesenberg,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld,  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarpen

haben unter Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Segeberg sowie des Nordelbischen Kirchenamtes die Errichtung des

**Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
„Diakoniestation im Travebogen“**

beschlossen. Die von den Mitgliedsgemeinden vereinbarte und kirchenaufsichtlich genehmigte Satzung wird nachstehend bekanntgemacht. Mit dem Inkrafttreten der Satzung am 2. November 1996 besteht der Kirchengemeindeverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Kiel, 11. Oktober 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

Az.: 10 KGV Diako Travebogen – R 1

\*

**Satzung  
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes  
„Diakoniestation im Travebogen“**

Präambel

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Hamberge, Klein Wesenberg, Oldesloe, Reinfeld und Zarpen bilden nach Art. 51-57

der Verfassung der NEK einen Kirchengemeindeverband zur Erfüllung gemeinsamer diakonischer Aufgaben. Sie verstehen die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes „Diakoniestation im Travebogen“ als einen unaufgebbaren Teil ihres kirchlichen Auftrages, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

Der in die drei Bereiche „Ambulante Pflegerische Dienste“ (Gemeindekrankenpflege und Hauspflege), „Essen auf Rädern“ und „Beratung“ gegliederte Dienst der Diakoniestation ist ein exemplarisch-modellhafter Beitrag zur sichtbaren Gestalt der Gemeinde Jesu Christi, in der die helfende Tat und die rettende Botschaft untrennbar miteinander verbunden sind.

**§ 1**

Name und Sitz

Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Diakoniestation im Travebogen“, nachstehend Diakoniestation genannt. Sitz der Diakoniestation ist Bad Oldesloe.

**§ 2**

Aufgaben

Der Kirchengemeindeverband stellt Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Pflegebedürftigenpflege, der Altenpflege, der Hauspflege, der seelsorgerischen Beratung und andere diakonische Dienstleistungen im räumlichen Bereich der Beteiligten bereit.

**§ 3**

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Oldesloe, Reinfeld, Kl. Wesenberg, Hamberge und Zarpen, im Folgenden Beteiligte genannt. Weitere Kirchengemeinden des Kirchenkreises Segeberg können Mitglied werden. Die Verbandsvertretung entscheidet entsprechende Anträge.

**§ 4**

Eingebrachte Dienste

Die beteiligten Kirchengemeinden bringen die bestehenden Diakonie-/Sozialstationen in die Diakoniestation ein. Die

Mitarbeiter sind in den Dienst der Diakoniestation mit allen Rechten und Pflichten überzuleiten.

Die Sozialstation Reinfeld wird organisatorisch als Dienstgruppe weitergeführt, weitere Dienstgruppen können gebildet werden.

### § 5

#### Die Verbandsvertretung

1. Jede Beteiligte entsendet durch Wahl des Kirchenvorstandes je angefangene 2.000 Gemeindeglieder einen Vertreter. Der Verbandsausschuß stellt vor den Wahlen zu den Kirchenvorständen die Zahl der Vertreter fest.

Die Kirchenvorstände entsenden spätestens 12 Wochen nach den Kirchenvorstandswahlen ihre Vertreter. Die entsandten Mitglieder sollen Mitglieder des jeweiligen Kirchenvorstandes sein.

Jeder Kirchenvorstand muß mindestens 1 Mitglied aus seiner Mitte entsenden. Keine Beteiligte kann mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung entsenden.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Diakoniestation dürfen nicht Mitglieder der Verbandsvertretung sein.

Die Kirchengemeinden Hamberge und Klein Wesenberg entsenden gemeinsam höchstens einen Pastor oder hauptamtlichen Mitarbeiter, die Kirchengemeinden Reinfeld und Zarpen entsprechend jeweils höchstens einen Pastor oder hauptamtlichen Mitarbeiter, die Kirchengemeinde Oldesloe entsendet höchstens zwei Pastoren oder hauptamtliche Mitarbeiter. Für jedes Mitglied sind entsprechend Vertreter zu wählen.

Es entsenden zur konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung entsprechend den vorstehenden Regelungen:

Kirchengemeinde Hamberge 1 Mitglied  
Kirchengemeinde Klein Wesenberg 1 Mitglied  
Kirchengemeinde Zarpen 2 Mitglieder  
Kirchengemeinde Oldesloe 8 Mitglieder  
Kirchengemeinde Reinfeld 4 Mitglieder

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte die fünf Mitglieder des Verbandsausschusses. Pastoren und Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit haben.

### § 6

#### Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Aufgaben der Verbandsvertretung sind

- die Grundsätze für die Arbeit aufzustellen
- Angelegenheiten der Diakoniestation zu beraten
- die Einhaltung dieser Satzung zu überwachen
- über den Wirtschafts- und Stellenplan und die Jahresrechnung zu beschließen
- den Jahresbericht der Geschäftsführung entgegenzunehmen
- über Abschlüsse von Kooperationsverträgen mit ambulanten pflegerischen Dienste anderer gemeinnütziger Träger zu entscheiden.

Die Verbandsvertretung tagt mindestens 3 x jährlich. Wünscht eine Beteiligte eine Sitzung der Verbandsvertretung, so muß diese einberufen werden.

Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung,

Solange keine Geschäftsordnung vorliegt, finden die Artikel 120 und 121 NEK-Verfassung sinngemäß Anwendung.

Die Vertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, davon mindestens ein Vertreter von jeder Beteiligten, anwesend ist.

### § 7

#### Der Verbandsausschuß

1. Der Verbandsausschuß ist für die Geschäftsführung und alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit die Verbandsvertretung nicht zuständig ist.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der nicht Vorsitzender der Verbandsvertretung sein darf und einen Stellvertreter, die in jedem Fall Mitglieder eines Kirchenvorstandes der Beteiligten sein müssen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.

2. Im Rechtsverkehr handelt der Verbandsausschuß durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als gesetzlicher Vertreter.

### § 8

#### Geschäftsordnung

Der Verbandsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung in der auch die Aufgaben der Geschäftsführung/Pflegedienstleitung festgelegt sind.

Bis dahin gilt für die Geschäftsführung folgendes:

- Koordinierung des Einsatzes der Mitarbeiter
- Kostenregelung im Einzelfall mit den Pflegekassen, den Krankenkassen, den öffentlichen Kostenträgern, den Privatpersonen und den Kirchengemeinden als Kostenträger für die diakonisch-seelsorgerlichen Leistungen
- Einziehung öffentlicher Mittel
- Fachaufsicht über die Mitarbeiter der Diakoniestation
- Aufstellung der Wirtschafts- und Stellenpläne
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahrnehmung der Dienstaufsicht mit Ausnahme arbeitsrechtlicher Maßnahmen
- Einstellung von Honorarkräften und geringfügig Beschäftigten.

### § 9

#### Finanzierung

Die Diakoniestation finanziert sich aus Leistungen der Pflegeversicherung, der Krankenkassen und sonstiger Verpflichteter.

Für nichtabrechenbare Leistungen können Mittel der Kirchengemeinden eingeworben werden.

### § 10

#### Satzungsänderungen/Ausscheiden/Auflösen

1. Satzungsbeschlüsse der Verbandsvertretung bedürfen gleichlautender Beschlüsse der Kirchenvorstände der Beteiligten zu ihrer Wirksamkeit.
2. Beteiligte können aus dem Verband mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresschluß ausscheiden. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen des Kirchengemeindeverbandes mit Ausnahme derjenigen Teile, die eindeutig der von ihr ein gebrachten Diakonie- und Sozialstation bei Bildung des Verbandes zuzuordnen sind.

Ist nur noch eine Beteiligte Mitglied des Verbandes, gilt dieser als aufgelöst.

3. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch gleichlautende Beschlüsse der Kirchenvorstände. Für die Klärung von Streitigkeiten nach Ausscheiden oder Auflösung ist der Kirchenkreisvorstand zuständig.
4. Soweit in dieser Satzung die männliche Form gewählt ist, gilt diese auch für die weibliche Form.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

—————

#### Urkunde

##### über eine Grenzänderung zwischen den Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Johannes Schacht-Audorf und St. Michaelis Osterrönfeld im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg

Die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Johannes Schacht-Audorf und St. Michaelis Osterrönfeld haben mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg und unter Beachtung des Verfahrens nach Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung eine Grenzänderung im Bereich der politischen Gemeinde Schüllendorf beschlossen.

Es wird daher angeordnet:

#### § 1

Der Anteil der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michaelis Osterrönfeld am Gebiet der politischen Gemeinde Schüllendorf in den Grenzen vom 8. Oktober 1996 wird der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf zugeordnet.

#### § 2

Maßgeblich für die Feststellung des Grenzverlaufs ist der auf der Topographischen Karte 1 : 25000 basierende Kartenauszug. Eine Kopie dieser Karte mit der als durchgezogene pinkfarbene Linie dargestellten Grenze befindet sich bei den Akten des Nordelbischen Kirchenamtes.

#### § 3

Diese Urkunde wird in vierfacher Ausfertigung erteilt. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 08. Oktober 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

I. s. Görlitz

Az.: 10 St. Michaelis Osterrönfeld – R II / R2

—————

#### Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinden Kisdorf und Schmalfeld

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kaltenkirchen und des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Neumünster wird gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verfassung angeordnet:

#### § 1

Der Pfarrbezirk Kisdorf der Kirchengemeinde Kaltenkirchen wird von dieser abgetrennt und zu der selbständigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf erhoben.

#### § 2

Der Pfarrbezirk Schmalfeld der Kirchengemeinde Kaltenkirchen wird von dieser abgetrennt und zu der selbständigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schmalfeld erhoben.

#### § 3

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen bleibt in dem um die bisherigen Pfarrbezirke Kisdorf und Schmalfeld verringerten Gebietsumfang bestehen. Ihre Grenzen wie auch die Grenzen der neuen Kirchengemeinden Kisdorf und Schmalfeld sind eingetragen in Karten des Maßstabes 1:25000, die bei den Akten des Nordelbischen Kirchenamtes aufbewahrt werden und Bestandteil dieser Urkunde sind.

#### § 4

Das von der Kirchengemeinde Kaltenkirchen gesetzte Recht gilt in den Kirchengemeinden Kisdorf und Schmalfeld so lange weiter, bis es dort durch eigenes Recht abgelöst wird.

#### § 5

Die Vermögensauseinandersetzung der Kirchengemeinde Kaltenkirchen mit den Kirchengemeinden Kisdorf und Schmalfeld findet statt nach Maßgabe der „Einzelregelungen“ des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Kaltenkirchen vom 18. Juni 1996. Satz 1 gilt entsprechend für die Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Weiterführung ihrer Arbeitsverhältnisse mit den Kirchengemeinden Kisdorf und Schmalfeld.

#### § 6

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen für den bisherigen Pfarrbezirk Kisdorf und einzige Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kisdorf.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen für den bisherigen Pfarrbezirk Schmalfeld und einzige Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schmalfeld.

Mit den Pfarrstellen werden auch die Pfarrstelleninhaber den neuen Kirchengemeinden zugeordnet.

#### § 7

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Kaltenkirchen, Kisdorf und Schmalfeld werden nach § 51 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) durch Wahl und Berufung neu gebildet. Sachlich und terminlich fällt die Neu-

bildung zusammen mit der Neuwahl aller Kirchenvorstände in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 1. Dezember 1996. Grundlage für die in den drei Kirchengemeinden durchzuführenden Wahlen und Berufungen ist der nach § 23 des Wahlgesetzes gefaßte Beschluß des Kirchenvorstandes Kaltenkirchen vom 30. Januar 1996.

#### § 8

Bis zur Konstituierung der neu gebildeten Kirchenvorstände bleibt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Kaltenkirchen in seiner derzeitigen Zusammensetzung im Amt. Für die Kirchengemeinden Kisdorf und Schmalfeld übernimmt er für die Zeit vom 3. November 1996 bis zur Konstituierung ihrer neuen Kirchenvorstände die Aufgaben eines geschäftsführenden Kirchenvorstandes. Seine Obliegenheiten insoweit beschränken sich auf die Abwicklung der Kirchenvorstandswahlen und -berufungen, Entscheidungen in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie auf Entscheidungen und Maßnahmen, die ihrer Dringlichkeit wegen keinen Aufschub dulden.

#### § 9

Die neu gebildeten Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Kisdorf und Schmalfeld wählen unverzüglich nach ihrer

Konstituierung aufgrund von Artikel 31 Abs. 6 der Verfassung je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in die derzeit amtierende Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Neumünster.

#### § 10

Die Urschrift dieser Urkunde verbleibt beim Nordelbischen Kirchenamt, je eine Ausfertigung erhalten die beteiligten Kirchengemeinden sowie der Kirchenkreis Neumünster.

#### § 11

Diese Urkunde tritt am 3. November 1996 in Kraft.

Kiel, den 12. Oktober 1996

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

(l.s.) Heuer

Az.: 10 Kaltenkirchen – R 1

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Leck im Kirchenkreis Südtondern wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1997 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Leck in Nordfriesland hat 7.258 Mitglieder (Stand 1. März 1996).

Neben allem Schönen, was die Westküste zu bieten hat: Noldehimmel, Nähe zu beiden Meeren, Nähe zu Dänemark, alle Schulen am Ort, Gymnasium im nahen Niebüll, Heimvolkshochschule, Europäische Akademie ... bietet die Kirchengemeinde:

- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit 3 Kollegen
- engagierte 50-köpfige Mitarbeiterschaft
- 5 Kindergärten
- 3 Kirchen
- lebendiger Kirchenvorstand
- rege Arbeitsausschüsse
- viele Aktivitäten
- gute Tradition
- Offenheit für Neues
- gutbesuchte Gottesdienste
- überdurchschnittlich viele Amtshandlungen.

Es wartet ein altes Pastorat (1831), reetgedeckt, 3500 qm Grundstück, Garten, Wiese, Wald, Fließchen.

Gesucht wird ein Christenmensch mit aller Leidenschaft zur Volkskirche und ihren Chancen, kollegial, mit geschwisterlicher Theologie und unermüdlicher Liebe zu den Men-

schen, einfallreich und auch bereit, Fehler zu machen, dem Bewährten verbunden und dem Sinnvollen offen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Erwin Mantey, Lütjenhorn 20, 25927 Achtrup, Tel. 0 46 62 / 6 31, Pastor Peter Spangenberg, Norderstr. 10 a, 25917 Achtrup, Tel. 0 46 62 / 42 97, sowie Propst Sönke Pörksen, Osterstr. 17, 25917 Leck, Tel. 0 46 62 / 86 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 8 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Leck (3) – P III/P 3

### Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Harburg sucht für die freigewordene Stelle eine

#### Diakonin/einen Diakon

mit Fachschulausbildung.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe V b KAT-NEK.

Wir sind eine aktive Gemeinde im Süden Harburgs (Ortsteil Wilstorf) und suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter,

die/der bereit ist, die Verantwortung für die vielfältige Gruppenarbeit in unserer Gemeinde zu übernehmen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte in der Lage sein, die ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und -leiter zu motivieren und zu schulen und daneben auch selbst beim Aufbau und der Leitung von Gruppen mitzuwirken. Wichtig ist uns eine Zusammenarbeit der Diakonin/des Diakons mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde und die Bereitschaft zur gegenseitigen Vertretung in unserer kleinen Frau- und Mannschaft.

Die persönliche Neigung, sich als Gemeindeglied und auch aktiv beim Gottesdienst der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu beteiligen, setzen wir voraus.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Harburg, Herrn Manfred Goebel, Kapellenweg 51, 21077 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Manfred Goebel, Tel. 040/7 66 04-123, und der stellvertretende Vorsitzende, Pastor Burkhard Friedrich, Tel. 040/763 47 48.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes.

Az.: 30 – Paul-Gerhardt Harburg – E 2

## Personalnachrichten

### Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Kirche im Herbst 1996 haben bestanden:

Ute **Andresen**, Erik **Asmussen**, Ksenija **Auksutat**, Susanne **Bahrenburg**, Anja **Bethke**, Daniel **Birkner**, Christine **Brämer**, Johann-Hinrich **Claussen**, Karin **Emersleben**, Torsten **Ernst**, Iris **Finnern**, Sönke **Frost**, Brigitte **Gottuk**, Ole **Halley**, Dirk **Homrighausen**, Christa **Hunzinger**, Dietlind **Jochims**, Susanne **Juhl**, Melanie **Kirschstein**, Friedrich **Kleine**, Sven **Lundius**, Dirk **Maleska**, Sylvia **Meyerding**, Regina **Nitz**, Bettina **Röhlk**, Maren **Schlotfeldt**, Frank Ulrich **Schoeneberg**, Iris **Schreiber**, Bettina **Sender**, Martin **Simmank**, Torsten **Spethmann**, Walter **Stöber**, Anke **Vagt**, Matthias **Voss**, Christiane **Zink**.

### Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 die bisherige Kircheninspektorin z.A. Ursula **Bodschwinna** unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kircheninspektorin beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. November 1996 der Pastor Dr. Werner **Steinmann**, z.Z. Hamburg-Vahrendorf, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Vahrendorf, Kirchenkreis Harburg.

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1.10.1996 die Wahl der Pastorin z.A. Elisabeth **Hartmann-Runge**, z.Z. in Norderstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 die Wahl der Pastorin z.A. Helga **Kamm**, z.Z. in Quickborn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf

Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 die Wahl der Pastorin z.A. Carina **Lohse**, geb. Neumann, z.Z. in Appen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Appen, Kirchenkreis Pinneberg.

### Berufen:

Mit Wirkung vom 1.10.1998 die Pastorin z.A. Marion **Böhrk-Martin**, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 75 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Telefonseelsorge.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Susanne **Hansen**, bisher in Heikendorf, in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich Schleswig-Holstein mit dem Dienstsitz in Eutin.

Mit Wirkung vom 1.12.1996 auf die Dauer von einem Jahr der Pastor **Helmut Neiß**, bisher in Eichede, in die 26. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gefängnisseelsorge in Hamburg –.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1997 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor **Gernot Tams**, bisher in Hamburg-Hamm, zum Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und in der Übergangsanstalt Moritz-Liepmann-Haus mit dem Dienstsitz in Hamburg.

### Eingeführt:

Am 29. September 1996 die Pastorin Helga **Kamm** als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf.

Am 9. September 1996 die Pastorin Kirsten **Schmidt-Soltau** als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde

Barsbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 29. September 1996 die Pastorin Ursula Strohecker als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf.

Am 12. September 1996 die Pastorin Rosemarie Wagner-Gehlhaar als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin beim Ev. Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V.

Am 25. August 1996 der Pastor Holger Weißmann als Pastor in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

#### Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Margarethe Kohl, geb. Steindorff, nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD über den 21. August 1998 hinaus bis einschließlich 31. August 2001.

Die Amtszeit des Pastors Christian Kollath als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Krankenhausseelsorge um 5 Jahre über den 14. Juni 1997 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Volkhart Lorentzen als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Berufsschularbeit um 5 Jahre über den 31. Dezember 1996 hinaus.

Die Amtszeit der Pastorin Hanna Watzlawik im Amt einer Studienleiterin des Diakonisch-theologischen Ausbildungszentrums Rickling der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 5 Jahre über den 28.2.1997 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Michael Watzlawik als Mentor in der Ausbildung von Vikaren und Vikarinnen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Region Kiel –, um 5 Jahre über den 28.2.1997 hinaus.

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Pfarrvikar Hans-Christoph Gregor, z.Z. in Neukirchen in Holstein, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der pfarramtlichen Dienstleistung im Kirchenkreis Oldenburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Pastor z.A. Eberhard von der Heyde, z.Z. in Hohenwestedt, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Nordelbischen

Missionszentrum mit dem Dienstsitz in Hamburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 der Pastor (Pastor im Probedienst) Christian Melzer unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in den Kirchengemeinden St. Annen und Schlichting, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Mit Wirkung vom 1.04.1997 der Pastor z.A. Volker Thiedemann, z.Z. in Hamburg-Wandsbek, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den kirchlichen Auslandsdienst des Nordelbischen Missionszentrums in Tanzania (Auftragsänderung).

#### Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Knut Mackensen, bisher in Kiel, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 4.9.1996 erfolgten Wahl das Amt des Propstes des Kirchenkreises Kiel mit dem Dienstsitz in Kiel und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel.

#### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 der Pastor z.A. Thomas Baltrock, z.Z. in Lübeck, aus dem Dienst – Dienstverhältnis auf Probe – der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. März 1997 der Pastor Alfred Bruhn in Krummesse.

Mit Wirkung vom 1. April 1997 der Direktor Pastor Leberecht le Coutre in Rickling.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 der Pastor Enno Großmann in Ammersbek.

Mit Wirkung vom 1. April 1997 der Pastor Walter Klingenberg in Ratzeburg.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 der Pastor Frank Lorenzsonn in Neuendorf bei Elmshorn.

Mit Wirkung vom 1. April 1997 der Pastor Konrad Lübbert in Wedel.

Mit Wirkung vom 1. April 1997 der Pastor Burkhard Weickmann in Hamburg-Harburg.



Pastor i.R.

### **Hans Martens**

geboren am 22. Dezember 1908  
in Burg auf Fehmarn  
gestorben am 17. September 1996 in Elmshorn

Der Verstorbene wurde am 03. September 1939 in Preetz ordiniert.

Anschließend war er Provinzialvikar im Hilfsdienst in Plön und Schleswig. Ab 1942 war er Hilfsgeistlicher in Schleswig und ab 1943 Hilfsgeistlicher in Elmshorn. Von 1946 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. September 1972 war er Pastor in Elmshorn.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Martens.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i.R.

### **Peter Hansen Petersen**

geboren am 21. März 1900 in Leck  
gestorben am 29. August 1996 in Ahrensburg

Der Verstorbene wurde am 28. Mai 1925 in Schleswig ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst in Schinkel.

Ab 1926 war er Pastor in Tingleff/Nordschleswig und ab 1934 Pastor in Bergstedt. Von 1945 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 1962 war er Propst der Propstei Stormarn.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst Peter Hansen Petersen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### **Hans Heinrich Prieß**

geboren am 5. Mai 1910 in Kiel  
gestorben am 6. September 1996 in Kiel

Der Verstorbene wurde am 6. Mai 1933 in Roggenstorf ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Roggenstorf. Ab 1936 war er Pastor in Hagenow, ab 1937 Pastor in Sanitz, ab 1947 Pastor in Haddeby und ab 1950 Pastor in Schuby. Von 1959 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Juli 1974 war er Pastor in Kiel-Ellerbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Prieß.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**